

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu
(BGS – EWS)

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.g.F. folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu, Eigenbetrieb der Stadt Immenstadt i. Allgäu, erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das von ihr erschlossene Gebiet einen Beitrag (Herstellungsbeitrag).

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für unbebaute Grundstücke nach der Grundstücksfläche und für bebaute Grundstücke nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke)
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m² begrenzt.Abweichend hiervon wird in unbeplanten Gebieten, die nach Art ihrer Nutzung Gewerbe- und Industriegebieten vergleichbar sind, eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von mindestens 1.200 m² auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens 1.200 m², begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Augenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Flächen über zwei Meter Raumhöhe sind dabei voll und unter zwei Meter Raumhöhe zur Hälfte anzusetzen.
- (3) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Für Balkone, Loggien und Terrassen entsteht keine Beitragsschuld.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn

auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der berücksichtigten Geschossflächen ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | EUR 1,80 |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | EUR 9,00 |

§ 6a

Beitragsabschlag

- (1) Dürfen Grundstücke nach der Entwässerungssatzung (EWS) nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigt sich die Beitragssätze um 30 %. Sobald bei solchen Grundstücken diese Vorklärungspflicht entfällt, wird der Unterschiedsbetrag zu dem Beitrag nach § 6 nacherhoben. § 5 letzter Satz gilt sinngemäß.
- (2) Dürfen Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um 12 %. Sobald bei solchen Grundstücken Regenwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden kann, wird der Unterschiedsbetrag zu dem Beitrag nach § 6 nacherhoben. § 5 letzter Satz gilt sinngemäß

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinnes der EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die in öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren (Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr).

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet
 1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl und der Größe der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten bei Einzelzimmervermietung je angefangene sechs Fremdenbetten als eine Wohneinheit bis zu 60 m².
 2. für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach der beitragspflichtigen Geschossfläche.
 3. für andere gewerblich genutzte und sonstige Grundstücke nach der Nutzflächengröße.
- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

- (3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Grundgebühr je Wohneinheit und Jahr
- | | |
|---|------------|
| bis zu 60 m ² | EUR 51,00 |
| von mehr als 60 m ² bis zu 90 m ² | EUR 57,00 |
| von mehr als 90 m ² bis zu 130 m ² | EUR 63,00 |
| von mehr als 130 m ² bis zu 180 m ² | EUR 69,00 |
| von mehr als 180 m ² | EUR 75,00. |
- (4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche/beitragspflichtigen Geschossfläche
- | | |
|---|-------------|
| von bis zu 500 m ² | EUR 51,00 |
| von mehr als 500 m ² bis zu 1.000 m ² | EUR 99,00 |
| von mehr als 1.000 m ² bis zu 1.500 m ² | EUR 147,00 |
| von mehr als 1.500 m ² bis zu 2.000 m ² | EUR 189,00 |
| von mehr als 2.000 m ² bis zu 2.500 m ² | EUR 240,00 |
| von mehr als 2.500 m ² bis zu 3.000 m ² | EUR 279,00 |
| von mehr als 3.000 m ² | EUR 327,00. |
- (5) Der Nachweis der maßgeblichen Wohn- und Nutzflächen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so sind die Flächen von den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zu schätzen.

§ 10

Einleitungsgebühr Schmutzwasser

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Die aus der Wasserversorgungseinrichtung bezogenen Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Die aus Eigengewinnungsanlagen bezogenen Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Den Zählerstand hat er mitzuteilen. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu bestimmt. Die bezogenen Wassermengen sind von den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zu schätzen, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,

- oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
- oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen nach Abs. 2 obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die absetzbaren Wassermengen sind grundsätzlich durch geeignete und geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. Mobile Wasserzähler werden nicht anerkannt. Die Messeinrichtungen sind vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Nach Absatz 2 absetzbare Wassermengen können insbesondere sein:
- a) das zur Getränkeherstellung verwendete Wasser. Für die Bestimmung des Abzuges kann die Ausstoßmenge herangezogen werden.
- b) in landwirtschaftlichen Betrieben das für das Tränken des Viehs verwendete Wasser;
- c) das bei Wasserrohrbrüchen versickerte Wasser.
- (5) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung direkt oder indirekt (über ein anderes Grundstück oder über die Straße) eingeleitet wird. Als befestigt gelten Flächen, wenn sie durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde z. B. durch Walzen, Stampfen und Rütteln, aber auch durch Aufbringen von Baustoffen wie Asphalt, Beton und Pflastersteinen (z. B. Garageneinfahrten, Stellplätze, Hauseingänge, Hofflächen, Privateinfahrten, Privatstraßen etc.).

Es gelten folgende Abflussfaktoren:

Beschreibung der Flächen	Abflusswert (Faktor)
1) Undurchlässige Flächen - überbaute Flächen (ausgenommen bauliche Anlagen nach Nr. 2) - Dachflächen (auch Kiesschüttdächer) - Asphalt, fugenloser Beton - Pflaster-, Platten- oder Fliesenbeläge mit Fugenverguss	1,0
2) Gründach ab 5 cm Schichtstärke (soweit der Aufbau den anerkannten Regeln der Technik entspricht)	0,3
3) Teildurchlässige Flächen - Pflaster, Platten oder Fliesen ohne Fugenverguss („gesandet“)	0,6
4) Durchlässige Flächen - Rasen- oder Splittfugen-Pflaster - Öko-, Poren- oder Sickerpflaster - Kies- oder Schotterbelag, Schotterrasen - Rasengitter und Ähnliche	0,3
5) Zisternen Abschläge bei Zurückhaltung von Niederschlagswasser in fest installierten Zisternen, sofern ein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung besteht und die Anlage jeweils den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Außerdem muss die Zisterne ein Volumen von mindestens 3 m ³ aufweisen. Der Abschlag beträgt pro m ³ Stauraum 10 m ² von der zur Berechnung heranzuziehenden Fläche. Maximal kann die gesamte - an die Rückhaltungseinrichtung angeschlossene - Fläche gutgeschrieben werden.	
6) Versickerungsanlagen Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.	
7) Drainierte Kunstrasen-, Hartbelagflächen	0,5

- (2) Der Gebührenpflichtige hat den Stadtwerken die Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen im Sinne des Absatzes 1 anzugeben. Änderungen der Grundstücksverhältnisse (Flächenmehr- oder Flächenminderungen) sind den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu gemäß § 17 schriftlich mitzuteilen. Sofern der Gebührenpflichtige keine oder nur unvollständige Angaben macht, sind die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu berechtigt, eine entsprechende Schätzung vorzunehmen.

§ 12

Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt für das

- a) Schmutzwasser (§ 10) EUR 1,93 pro m³ Abwasser,
- b) Niederschlagswasser (§ 11) EUR 0,78 pro m² überbauter und befestigter Fläche

§ 13

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 14

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um ein Drittel. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 15

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Fremdwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Die Grundgebührenschild entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 16

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 17

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels für der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Wahlweise kann die Vorauszahlung auf die Gebührenschuld in Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres in einer Summe zum 01.07. geleistet werden, wenn dies durch den Gebührenschuldner bis zum 31.12. für das Folgejahr beantragt wurde. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 18

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2019 außer Kraft.

Immenstadt, 18.12.2020

gez.: Nico Sentner, 1. Bürgermeister